

Titel:

Rechtsmittelverlust durch Berufungsrücknahme

Normenkette:

ZPO § 516 Abs. 3

Leitsatz:

Die Berufungsrücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Berufung, Rücknahme, Rechtsmittelverlust

Vorinstanzen:

OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 29.07.2021 – 8 U 1230/21

LG Nürnberg-Fürth, Endurteil vom 30.03.2021 – 8 O 6345/20

Tenor

1. Die Beklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 45.467,28 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.